



An die Mitglieder  
der Versorgungskasse  
des Kommunalen Versorgungs-  
verbandes Brandenburg

Gransee, im April 2003

## **Rundschreiben Nr. 2/2003 - Versorgungskasse -**

### **Achte Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachausschuss der Versorgungskasse hat auf seiner Sitzung vom 06. März 2003 aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg (KVBBG) die Achte Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse - vorbehaltlich der Genehmigung durch das Ministerium des Innern beschlossen.

Diese Satzungsänderung behandelt vorallem drei Themenkomplexe: Zum einen wird durch sie ein Ausgleichsbetrag für Kommunale Wahlbeamte "der ersten Stunde" mit Angestelltenzeiten bzw. Zeiten im faktisch öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis statuiert. Daneben wird die Satzung an die bereits seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg am 03. März 1993 bestehende Rechtslage hinsichtlich der Zuständigkeit für die Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten angepasst. Letzlich wird mit der Änderung die Satzung im § 39a an die mit Inkrafttreten des Artikel 8 Nr. 2 c des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3926) zum 01. Januar 2003 neue Rechtslage angeglichen.

#### 1. Ausgleichsbetrag

Eine Vielzahl kommunaler Wahlbeamter "der ersten Stunde" haben bei Eintritt des Versorgungsfalles dadurch finanzielle Nachteile, dass sie in der ersten Kommunalwahlperiode Zeiten der Ausübung des Wahlamtes in einem Angestelltenverhältnis und/oder in einem faktisch öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zurückgelegt haben. Die - insoweit verbindlichen und abschließenden - bundesrechtlichen Versorgungsregelungen sehen die Berücksichtigung von Angestelltenzeiten bzw. Zeiten in einem faktisch öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Amtszeiten im Sinne des § 66 Abs. 2 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) nicht vor. Damit kommen die Betroffenen nicht in den Genuss einer Erhöhung des ihnen nach einer achtjährigen Amtszeit zustehenden Ruhegehaltssatzes von 35 v. H. um 2 v. H. je vollendetem Amtsjahr.

Der Nachteil resultiert - soweit es die Angestelltenzeiten betrifft - daraus, dass die Anstellungskörperschaft in der ersten Kommunalwahlperiode - trotz entsprechender Hinweise und Aufforderungen durch die oberste Rechtsaufsichtsbehörde (vgl. u. a. RdErl. III Nr. 84/1992, III Nr. 112/1993) - die Amtsinhaber nicht

- 2 -

in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen hat und - soweit es Zeiten in einem faktisch öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis betrifft - daraus, dass sich die Ernennung zum Beamten auf Zeit aufgrund von Formfehlern der Ernennungsurkunde als eine Nichternennung im Sinne des § 7 Abs. 3 Landesbeamtengesetz (LBG) darstellt.

Den betroffenen Wahlbeamten steht jedoch gegenüber ihrer Anstellungskörperschaft im Einzelfall gegebenenfalls ein Anspruch auf Schadenersatz wegen der pflichtwidrig nicht bzw. nicht formfehlerfrei vorgenommenen Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu, welcher der Höhe nach auf den Unterschiedsbetrag zwischen den dem kommunalen Wahlbeamten nach Gesetzeslage zustehenden Versorgungsbezügen und denjenigen, die ihm zustünden, wenn er rechtzeitig und/oder formgerecht in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden wäre, geht.

Ausgehend von dieser Sachlage wurde in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern versucht, eine einheitliche Lösung für die dargestellten Fälle zu finden. Anlass hierfür war die Berücksichtigung der außergewöhnlichen politischen und rechtlichen Situation, denen sich die Kommunalverwaltungen im Anschluss an die Wiedervereinigung im Herbst 1990 und in der darauf folgenden ersten Kommunalwahlperiode stellen mussten. Zu diesem Zeitpunkt war es ihnen noch nicht möglich, über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen, um das für sie völlig neue Beamtenrecht mit der ihm innewohnenden Formstrenge in Gänze zu beherrschen. Nicht bzw. nicht ordnungsgemäß vorgenommene Verbeamtungen der die Wahlämter ausübenden Personen waren neben den in den Anfangsjahren 1990/1991 allgemein bestehenden Unsicherheiten auch auf die nach dem Inkraft-Treten des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Beamtenrechts vom 8. August 1991 erlassenen Verordnungen über den Zeitpunkt der Ernennung von Beamten in den kreisangehörigen Gemeinden des Landes Brandenburg vom 13. Dezember 1991 und 17. Juni 1992 zurückzuführen. Angesichts dieser besonderen Situation bestand Einigkeit darüber, dass es nicht vertretbar ist, die betroffenen Beamten mit den Folgen der in diesem Zeitraum von den Verwaltungen unterlassenen bzw. fehlerhaft vorgenommenen Verbeamtungen zu belasten und sie statt dessen auf den mit einem ungewissen Ausgang belasteten Rechtsweg zu verweisen.

Da es jedoch spätestens mit Inkrafttreten des LBG am 1. Januar 1993 allen Kommunen möglich war, Beamte auf Zeit ordnungsgemäß zu berufen, können grundsätzlich nur Nachteile ausgeglichen werden, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind. Gleichwohl wurde, um auch Einzelfällen gerecht zu werden, in denen die Begründung des Beamtenverhältnisses erst gegen Ende der ersten Kommunalwahlperiode erfolgte, der Stichtag zur Eingrenzung des Personenkreises auf das Ende der ersten Kommunalwahlperiode festgelegt. Das bedeutet, dass nur diejenigen Beamten, die vor dem 5. Dezember 1993 an mindestens einem Tag in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wurden, in den Anwendungsbereich der Satzungsregelung fallen und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen (vorhergehende Angestelltenzeit bzw. Vorliegen einer Nichternennung) einen Anspruch auf den Ausgleichsbetrag haben.

In die Satzungsregelung einbezogen sind ebenfalls die Amtsdirektoren der 1992 zunächst nur befristet genehmigten Ämter. Dieser Personenkreis wurde aufgrund einer Vorgabe des Ministeriums des Innern während der Dauer der Befristung (1992 bis 1994) ausschließlich im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Insoweit muss hier hinsichtlich der Berufungsmöglichkeiten sowie der damit verbundenen versorgungsrechtlichen Nachteile dasselbe gelten wie bei den sonstigen einbezogenen kommunalen Wahlbeamten.

Da die Amtsdirektoren der befristet genehmigten Ämter - infolge der erst 1994 erfolgten entgeltigen Genehmigung der Ämterbildung - erst nach dem Ende der ersten Wahlperiode ernannt wurden, kann der Stichtag des 5. Dezember 1993 insoweit nicht gelten.

Als Ausgleichsbetrag wird die Differenz zwischen den dem Beamten auf Zeit zustehenden Versorgungsbezügen und den Versorgungsbezügen gewährt, die er erhalten hätte, wenn er unmittelbar mit Dienstantritt in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden wäre. Zeiten vor dem 03. Oktober 1990 sind nicht berücksichtigungsfähig.

Die Finanzierung des Ausgleichsbetrages soll aus der Umlage erfolgen. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich in den Fällen der nicht bzw. formfehlerhaft erfolgten Berufung kommunaler Wahlbeamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit während der ersten Kommunalwahlperiode um Fehler der Anfangszeit nach

Einführung des Beamtenrechts in den neuen Bundesländern. Die datentechnische Auswertung der Versorgungskasse ergab zudem, dass nahezu alle Gebietskörperschaften gleichermaßen von der Thematik betroffen sind, so dass es sinnvoll und sachgerecht erscheint, über die Solidargemeinschaft eine annähernd gerechte Lastenverteilung zu erlangen.

Eine Nacherhebung der Umlage in Fällen der Anerkennung von Angestelltenzeiten erfolgt nicht. Eine solche Nacherhebung erscheint wenig sachgerecht, da sie bei den betroffenen Mitgliedern insofern zu einer Doppelbelastung führen würde, als sie für den anerkennungsfähigen Zeitraum bereits Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Wahlangestellten entrichtet haben.

## 2. Dienstzeiten

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 KVBbgG stellt die Versorgungskasse im Namen der Mitglieder die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten fest. In der bisherigen Praxis wurden in Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 3 KVBbgG i.V.m. der Regelung des § 23 Abs. 2 der Satzung KVBbg-VK- sog. "Kann-Zeiten" nicht durch die Kasse festgesetzt, sondern mit Zustimmung der Kasse durch das Mitglied.

Nach einer anlässlich eines konkreten Streitfalls eingeholten Stellungnahme des Ministerium des Innern vom 22. November 2002 ist die Kasse jedoch für die Festsetzung aller Dienstzeiten - also auch der "Kann-Zeiten" - im Namen des Mitglieds zuständig. Die Satzungsregelung war daher entsprechend zu überarbeiten gewesen.

## 3. Versorgungsrücklage

Nachdem bereits mit der Siebten Änderung der Satzung der Versorgungskasse vom 10. September 2002 ein Teil der Regelung des Artikel 8 Nr. 2 c des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 in Satzungsrecht umgesetzt wurde (vgl. § 39a Abs. 3 Satz 2 Satzung KVBbg-VK-; Aussetzung der auf den nächsten acht Besoldungsanpassungen beruhenden Zuführungen), wird mit der jetzigen Änderung des § 39a die Fortführung des Basiseffektes der bisherigen Zuführungen sowie die zusätzliche Zuführung von 50 % der durch die wirkungsgleiche Umsetzung der Rentenreform auf die Beamtenversorgung erzielten Einsparungen über die nächsten acht Jahre hinweg geregelt.

**Die Satzungsänderung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Ministerium des Innern am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel I Nr. 3 mit Wirkung vom 03. Oktober 2000 und Artikel I Nr. 4 mit Wirkung vom 01. Januar 2003 vorbehaltlich der Genehmigung durch das Ministerium des Innern in Kraft. Die entsprechende Ergänzungslieferung für Ihre Satzung wird Ihnen zu gegebener Zeit übersandt.**

**Ich bitte Sie, Ihre Beamtinnen und Beamten hierüber entsprechend zu informieren.**

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter